

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Satzung zum Verfahren der Aufhebung von Studiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Grundordnung der Universität - in der Fassung der zweiten Änderung vom 14. September 2016, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2016 S. 133 - folgende Satzung zum Verfahren der Aufhebung von Studiengängen an der Technischen Universität Ilmenau.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 22. Mai 2018 beschlossen. Der Rektor hat sie am 23. Mai 2018 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Gegenstand
- § 2 Verfahren zur Aufhebung eines Studiengangs
- § 3 Rechtsfolgen der Aufhebung eines Studiengangs
- § 4 Lehrangebot aufgehobener Studiengänge
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen aufgehobener Studiengänge
- § 6 Informations- und Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Technischen Universität Ilmenau und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 2 Verfahren zur Aufhebung eines Studiengangs**

- (1) Beabsichtigt eine Fakultät die Aufhebung eines Studiengangs, hat sie sich hierzu im ersten Vorgehen mit dem Präsidium/Rektorat ins Benehmen zu setzen. Die Fakultät hat zu diesem Zweck einen konkret ausformulierten und begründeten Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs dem Präsidium/Rektorat vorzulegen. Für die Herstellung des Benehmens mit dem Präsidium/Rektorat sind insbesondere die Ziel- und Leistungsvereinbarung des Ministeriums mit der Universität sowie des Präsidiums/Rektorates mit der Fakultät und die Struktur- und Entwicklungsplanungen der Universität in den jeweils aktuell geltenden Fassungen zu berücksichtigen.
- (2) Ist das nach Absatz 1 erforderliche Einvernehmen mit dem Präsidium/Rektorat hergestellt, hat der Fakultätsrat einen Antrag zur Aufhebung des Studiengangs an den Senat zu richten. Der Antrag soll den in Absatz 1 bezeichneten Vorschlag, die Begründung sowie das Ergebnis aus der Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium/Rektorat enthalten. Der Antrag an den Senat ist zur Vorbereitung dessen Beschlussfassung gemäß § 14 Absatz 2 der Grundordnung der Universität dem Studiausschuss zur Behandlung vorzulegen. Der Senat fasst seinen Beschluss unter Berücksichtigung der Empfehlung des Studiausschuss sowie dem Ergebnis der Herstellung des Einvernehmens der Fakultät mit dem Präsidium/Rektorat.
- (3) Hat der Senat beschlossen, den Studiengang aufzuheben, stellt das Präsidium/Rektorat nach Maßgabe des ThürHG den Antrag auf Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und der Universität.
- (4) Der Beschluss über die Aufhebung eines Studiengangs wird mit Inkrafttreten der nach Absatz 3 beantragten Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung wirksam.

## **§ 3 Rechtsfolgen der Aufhebung eines Studiengangs**

- (1) Alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung eines Studiengangs in diesen Studiengang immatrikulierten Studierenden haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Semesters Anspruch auf Durchfüh-

rung des Lehrbetriebs. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Prüfungen ist zu gewährleisten bis zum Ablauf der Prüfungs- und Wiederholungsfristen nach der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ und „Master“ beziehungsweise nach den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Das Erbringen von Studienleistungen wird bis zum Ablauf der Fristen nach Satz 2 ermöglicht.

- (2) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester in einen aufgehobenen Studiengang ist ausgeschlossen. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.

#### **§ 4 Lehrangebot aufgehobener Studiengänge**

- (1) In einem nach § 2 aufgehobenen Studiengang ist der Lehrbetrieb mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sicherzustellen. Die für den Studiengang zuständige Fakultät gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester kann fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden in anderen Studiengängen der Universität äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des aufgehobenen Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 2 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen aufgehobener Studiengänge**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung von Abschlussarbeiten in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Fristen erbracht werden. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist erfolgen.
- (2) Studierenden, die innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Universität wechseln

oder eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Universität gelten die Regelungen zur Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Prüfungsordnungen der Universität.

- (3) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen.
- (4) Eine unbillige Härte i.S.v. Absatz 3 liegt vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
  - Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
  - Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
  - Zeiten des Mutterschutzes und während deren Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
  - Zeiten der Pflege eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist vom Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen.

- (5) Besteht für einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit dem Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

## § 6 Informations- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studierenden eines aufgehobenen Studiengangs werden unverzüglich nach Wirksamwerden der Aufhebung gemäß § 2 Absatz 4 hierüber sowie über die Folgen hieraus mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.
- (2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist nach § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Zustandekommens der Änderungsvereinbarung nach § 2 Absatz 4 als Fristbeginn für die Ablegung der Prüfungen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 23. Mai 2018

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.  
Peter Scharff  
Rektor